



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

An:

- 1. alle Kommunen im Förderprogramm S+E**
- 2. alle Sanierungsträger**

**Landesamt für Bauen
und Verkehr
Außenstelle Cottbus**

Abteilung 3
Dezernat 34
Mittelverwendung

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Herr Werny
Gesch.-Z.: 34-Aktenz.
Hausruf: (03342) 4266-3400
Fax: (03342) 4266-7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
Bernhard.Werny@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 25.08.2011

Rundschreiben des LBV Nr. 3/04/11

Städtebauförderung

Abschluss von Gesamtmaßnahmen im Förderprogramm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E) für die am Stadtumbauprogramm teilnehmenden Städte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Zuwendungsbescheid Teilprogramm Aufwertung Programmjahr 2010 wurde Ihnen mitgeteilt, dass für die am Stadtumbauprogramm teilnehmenden Städte zukünftig keine weiteren Zuwendungsbescheide im Förderprogramm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausgereicht werden.

Die Förderung der Gebietskulisse der Gesamtmaßnahme im Förderprogramm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt für die am Stadtumbauprogramm teilnehmenden Städte innerhalb der Stadtumbaukulisse. Über den Umsetzungsplan wird sichergestellt, dass die ausgereichte Stadtumbauförderung entsprechend dem benötigten Anteil für den Verwendungszweck der „Gesamtmaßnahme im Sanierungsgebiet“ erfolgt.

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 4266-0, Telefax 03342 4266 7601
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 7110401515 IBAN: DE02300500007110401515
BLZ: 30050000 BIC-Swift: WELADED
WestLB Düsseldorf

Gemäß Punkt 15.3.3 der Städtebauförderungsrichtlinie 2009 hat die Gemeinde für jede in einem Programmbereich geförderte Gesamtmaßnahme eine Abrechnung

der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

Für die förderrechtliche Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme im S+E Programm ist die Aufhebung der Sanierungssatzung nicht erforderlich.

Voraussetzung hierfür ist, dass ausstehende, zukünftige Einnahmen ausreichend genau geschätzt werden und in diskontierter Form bei der Schlussabrechnung und bei der Festlegung Zuschuss / Darlehen berücksichtigt werden.

Bei einer längerfristigen Weiterförderung der „Gesamtmaßnahme im Sanierungsgebiet“ über das Stadtumbauprogramm ist sicherzustellen, dass über die Einschätzung in der förderrechtlichen Schlussabrechnung hinausgehende zusätzliche Einnahmen durch z.B. weitergehende Bodenwertsteigerungen dem Sanierungsgebiet aus rechtlichen und zuwendungsrechtlichen Gründen zugeführt werden.

Nach der letzten im Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erteilten Jahresscheibe (letzte Verpflichtungsermächtigung - VE) ist die Gesamtmaßnahme des Förderprogramms Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzurechnen. Die Gesamtmaßnahme ist förderrechtlich innerhalb des Programms Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen abgeschlossen.

Gemäß Punkt 15.3.6 der Städtebauförderungsrichtlinie 2009 ist die Schlussabrechnung dem LBV innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Im Sachbericht zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme ist der Hinweis auf die weitere Förderung der Gebietskulisse im Stadtumbauprogramm aufzunehmen.

Eine zahlenmäßige Darstellung der verausgabten Städtebaufördermittel aus dem Stadtumbauprogramm ist nicht zwingend erforderlich, da für dieses Programm eine gesonderte Schlussabrechnung geführt werden muss.

Bei der späteren Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme des Stadtumbau-
programms sind im Sachbericht die Schwerpunkte der Förderung in der Gebiets-
kulisse (z.B. Gebietskulisse der Gesamtmaßnahme / Stadtumbaukulisse) darzu-
stellen. Eine zahlenmäßige Darstellung erfolgt pauschal in Prozenten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig